

Zölibat tatsächlich ein einladendes, ehrliches Zeugnis ohne Hintertüren sei. Eine der bewegendsten Wortmeldungen stammte vom General der Weißen Väter van Asten: Unser Zölibat wird unglaublich, wenn er nicht gepaart ist mit Armut und humilitas. Ich halte dies für eine der ernstesten Aufgaben, die wir angehen müssen. Der Priesterrat von Graz-Seckau hat bereits konkrete Pläne gefaßt, wie wir uns in der ganzen Diözese damit beschäftigen können. Das heißt also, daß man mit dem Zölibat ständig etwas machen muß. Sonst wächst er sich aus in Geiz, Verdächtigungen, Unbelehrbarkeit usw. Darüber nachzudenken lohnt sich, dafür etwas zu tun, ist aber nicht mehr aufschiebbar.

Ich weiß um Eure Sorgen, vor allem um die kleinen, besonders ermüdenden: die Schwierigkeiten mit dem Schulunterricht, mit dem Zusammenleben in den Pfarrhöfen; die Belastung von Entzweiungen in der Priesterschaft; die Probleme, eine gute Haushälterin zu finden, keinen Erfolg zu sehen, krank zu sein. Ich habe keine Patentlösungen. Wir alle müssen uns zueinander bekennen. So wie wir sind. Mit unserer Vergangenheit und mit unserer Möglichkeit, besser zu werden, tapferer zu werden, fröhlicher zu werden, frömmer zu werden. Dann sind wir Leib Christi für diese Welt.

**Friedrich Graf von  
Westphalen**

**Wirksamer Schutz  
für das ungeborene  
Leben – Aufgabe  
von Recht und  
Gesellschaft**

*In der BRD, in Österreich und in der Schweiz wird im Rahmen einer Reform des Strafrechtes insbesondere auch über die Reform der einschlägigen Paragraphen zum Schwangerschaftsabbruch heftig und vielfach emotional und unsachlich diskutiert. Zu diesem heißen Thema bringen wir zunächst die nüchternen Darlegungen der rechtlichen Probleme durch einen Juristen. In späteren Beiträgen werden dann noch andere Aspekte dargelegt und praktische Hinweise geboten. Mit diesen Beiträgen wollen wir der Versachlichung der Diskussion, einer problembewußten Meinungsbildung und der praktischen Mitarbeit an der Lösung der vielfältigen Aufgaben zugunsten der betroffenen Menschen dienen. red*

Der westdeutsche Bundesjustizminister Gerhard Jahn hat am 7. Oktober 1971 der Öffentlichkeit einen „Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts“

unterbreitet. Daraus ist hier vor allem die Neufassung des Abtreibungsverbot des § 218 StGB von Bedeutung. Politisch gesehen scheint dieser „Indikationenvorschlag“ ziemlich isoliert; denn nach dem außerordentlichen Parteitag der Sozialdemokratischen Partei ist deutlich, daß die SPD mit überwiegender Mehrheit eine stärkere Liberalisierung des Abtreibungsverbots fordert, wonach Abtreibungen in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft grundsätzlich straffrei sein sollen. Die Freidemokratische Partei (FDP) ihrerseits befürwortet schon seit geraumer Zeit — angelehnt an die Vorstellung des „Alternativ-Entwurfes“ eines Strafgesetzbuches<sup>1</sup> — die sogenannte „Fristenlösung“.

Es erscheint indessen ungewiß, ob sich in Bonn eine parlamentarische Mehrheit für die „Fristenlösung“ finden läßt; denn etwa 40 Abgeordnete der SPD lehnen eine so weitreichende Liberalisierung des Abtreibungsverbot aus Gewissensgründen oder auf Grund der nachteiligen Erfahrungen anderer Länder, die bereits eine solche oder ähnliche Liberalisierung eingeleitet haben<sup>2</sup>, ab; bei der CDU/CSU ist mit Sicherheit auszuschließen, daß die „Fristenlösung“ mehr als eine Handvoll Befürworter finden wird. Andererseits ist jedoch noch nicht abzusehen, ob und inwieweit sich die CDU/CSU — aus taktischen Erwägungen und um Schlimmeres zu verhindern — zur Jahnschen Indikationenlösung bekennen wird. Somit wäre es schließlich sogar möglich, daß alles beim alten bleibt.

#### Stellungnahme zur „Fristenlösung“

Die „Fristenlösung“ geht auf das bereits erwähnte Mehrheitsgutachten der „Alternativ-Professoren“ zurück; das sind 16 deutsche und ausländische Strafrechtler, die in unregelmäßigen Abständen — den offiziellen Reformbemühungen immer eine Nasenlänge voraus — Reformvorschläge der Öffentlichkeit unterbreiten<sup>3</sup>. Im Hintergrund der Reformgedanken dieses Mehrheitsgutachtens steht die Zielvorstellung, mit Hilfe des Strafrechts einen wirksameren Schutz für das ungeborene Leben zu erreichen, als es bislang der Fall ist — das sollte bei aller Kritik unterstrichen werden. Wie alle Überlegungen zur Reform des § 218 gehen auch die Verfasser des Mehrheitsgutachtens davon aus, daß die soziale Wirklichkeit sich inzwischen so weit von der Rechts-

1. Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Besonderer Teil, Straftaten gegen die Person, Erster Halbband, hrsg. von J. Baumann u. a., Tübingen 1970, dort S. 25 ff.

2. Hierzu u. a. Antwort des Bundesjustizministers auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU betreffend die Problematik der Abtreibung, Drucksache VI/2025, 25. März 1971, S. 5 ff.

3. Hierzu F. Graf von Westphalen. Soll die Abtreibung künftig straffrei sein? in: J. Gründel (Hrsg.), Abtreibung pro und contra, Innsbruck-Würzburg 1971, 63 ff.

norm entfernt habe, daß von dieser nur noch sehr geringe regulative Wirkungen auf das Sozialverhalten der Bürger ausgehen. Dies beweist sich an der außerordentlich hohen Zahl der illegalen Abtreibungen. Für diese werden mitunter noch Phantasiezahlen genannt, die bei zwei bis drei Millionen im Jahr allein für die Bundesrepublik liegen, was nichts anderes heißt, als daß in Deutschland jährlich drei Abtreibungen auf eine Lebendgeburt kämen. Vorsichtigen Schätzungen zufolge bewegt sich die Zahl der illegalen Aborte im Jahr etwa zwischen 400 000 und 600 000. Bei einer jährlichen Gesamtziffer von 400 000 müßte im Durchschnitt jede Frau in Deutschland in ihrem Leben mindestens einmal eine illegale Abtreibung vorgenommen haben<sup>4</sup>, während die Ziffer von 600 000 etwa der in der medizinischen Literatur akzeptierten Zahl von zehn bis zwölf Promille der Gesamtbevölkerung entspricht<sup>5</sup>. Bundesjustizminister Jahn selbst nennt als Obergrenze 500 000 und als untere Grenze „nur“ 80 000<sup>6</sup>.

Dieser hohen Zahl von Gesetzesverstößen entspricht in umgekehrter Proportionalität die effektive Zahl der polizeilichen Ermittlungen und die der Bestrafungen. Nach einer Statistik des Bundesjustizministeriums<sup>7</sup> ist die Polizeistatistik seit 1953 (6555 Fälle) bis 1969 (1005 Fälle) ständig rückläufig; im Jahr 1970 sind sogar nur 771 Fälle bekannt geworden. Die Zahl der effektiven Bestrafungen lag 1969 bei 596, wovon 276 Frauen wegen Selbstabtreibung und 320 Personen wegen Fremdadtreibung verurteilt worden sind, während in der Zeit von 1963 bis 1965 insgesamt 3621 Personen abgeurteilt wurden — bei Selbstabtreibung in 90 v. H. der Fälle mit einer Geldstrafe oder mit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe unter drei Monaten<sup>8</sup>. Daraus ist zu ersehen: Die Abschreckungswirkung des § 218 StGB ist kaum noch vorhanden; eine Bestrafung ist rein zufällig und widerspricht damit den Geboten der strafrechtlichen Gerechtigkeit.

Weiter aber ist festzuhalten: Auf Grund der hohen Gesamtzahl von illegalen Abtreibungen ist das Gesundheitsrisiko für die Schwangere nicht unerheblich groß. Als negative Nebenwirkungen des Abtreibungsverbots sind vor allem Gesundheitsschädigungen und Todesfälle zu beklagen. Die Zahl derselben wird häufig jedoch bei weitem zu hoch gegriffen, obwohl zuzugeben ist, daß genaue Angaben nicht zu

<sup>4</sup> So D. Jachertz, in: Deutsches Ärzteblatt, Heft 31 (1971) 2203.

<sup>5</sup> So H. Husslein, Gedanken zum Abortusproblem, ebd. Heft 32 (1971) 2247.

<sup>6</sup> G. Jahn, recht. Informationen des Bundesministers der Justiz, Nr. 48 (1971), Oktober 1971

<sup>7</sup> Vgl. Anm. 2, S. 4

<sup>8</sup> Vgl. Anm. 1, S. 25 und Anm. 6

erhalten sind. So ist zum Beispiel davon die Rede, die Zahl der Todesfälle liege jährlich allein in Deutschland bei 15.000 bis 40.000, und die Ziffer für die Gesundheitsschädigungen könne kaum überschätzt werden<sup>9</sup>. Am höchsten ist in diesem Zusammenhang die Angabe von Maihofer, der meint, 5000 bis 50.000 „Opfer kurfuscherischer Aborte“ feststellen zu müssen<sup>10</sup> – ein Indiz dafür, mit welcher ungenauen Zahlen selbst „Alternativ-Professoren“, zu denen auch Maihofer zählt, gearbeitet haben. In Wirklichkeit dürfte die Zahl der Todesfälle auf Grund einer illegalen Schwangerschaftsabbruchung bei 100 bis 200 liegen<sup>11</sup>. Was die Zahl der vermuteten Gesundheitsschädigungen angeht, so ist festzuhalten: Die illegalen Eingriffe werden heute überwiegend von Personen durchgeführt, die den Eingriff technisch beherrschen<sup>12</sup>, und es ist keineswegs so, als gäbe es nur „Kurfuscher“, die Küchentisch und Stricknadel ausschließlich verwenden. Professor Husslein hat in seinen statistischen Erhebungen festgestellt, daß die Zahl der Personen, bei denen nach einem illegalen Eingriff keine Gesundheitsschäden zu beobachten waren, rund 75 v. H. ausmache.

#### Wirksamerer Schutz des ungeborenen Lebens

Es kennzeichnet die Überlegungen des Mehrheitsgutachtens der „Alternativ-Professoren“, daß sie mit Hilfe der Liberalisierung des Abtreibungsverbots gleichsam ein „Geschäft“ machen wollen<sup>13</sup>. Die Schwangere soll – als Voraussetzung der Straffreiheit der Abtreibung – eine Beratungsstelle aufsuchen, von der sie in sozialer, materieller und psychischer Hinsicht Rat und Hilfe erwarten kann und gegebenenfalls erhalten wird. Dadurch erhoffen sich die Verfasser eine günstige Auswirkung auf das Tatverhalten der Schwangeren, wobei immer wieder auf die recht positiv anmutenden Erfahrungen aus Basel hingewiesen wird<sup>14</sup>. Insgesamt erhoffen die Befürworter der „Fristenlösung“, daß das Strafrecht auf diese Weise, d. h. durch Liberalisierung und Einschaltung

<sup>9</sup> Hierzu H. Kühnert, der Abtreibungssumpf soll trockengelegt werden, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 81 (1970) S. 2

<sup>10</sup> So W. Maihofer, Gesetzgebung und Rechtsprechung im Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft, in: Das Rechtswesen, Lenker oder Spiegel der Gesellschaft, München 1971, 31 ff, 47

<sup>11</sup> Vgl. Anm. 2, S. 5. Dort werden nach Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes für 1967 in der BRD überhaupt nur 42 Todesfälle registriert, in denen als Todesursache „Fehlgeburt mit Sepsis“ angegeben war. Hinzu kommen weitere 115 Fälle, in denen als Todesursache „Komplikationen während der Schwangerschaft“ angeführt waren. Innerhalb dieser Fallgruppe – mit einer gewissen Fehlermarge – sind die Todesfälle zu vermuten, die auf eine illegale Schwangerschaftsunterbrechung zurückzuführen sind. Die Zahl aller im Alter von 15 bis 45 Jahren in 1967 verstorbenen Frauen betrug nur 12.957.

<sup>12</sup> Ebd., vgl. auch Husslein, a. a. O. 2249

<sup>13</sup> Vor allem E. W. Hanack, Probleme und Anliegen einer Reform des § 218 StGB in heutiger Sicht, in: J. Gründel, a.a.O. 40.

<sup>14</sup> So F. Boeckle, Der Katholische Gedanke, Bd. IV (1970) 2 f. Danach werden für 1969 folgende Zahlen gemeldet: 338 Begutachtungen, Abbruch in 96 Fällen, negative Begutachtungen 167 Fälle, 73 Fälle, in denen die Begutachtung abgebrochen, die Abtreibung möglicherweise woanders durchgeführt worden ist.

Bedenken gegen  
die „Fristenlösung“

kriminalpolitisch effektiver Hilfsmaßnahmen den Schutz des ungeborenen Lebens wirksamer als bisher gewährleistet. Dem stehen jedoch gewichtige Bedenken entgegen. Zunächst ist auf ein verfassungsrechtliches Argument hinzuweisen, das freilich nicht unumstritten ist: „Dieses Rechtsgut (des werdenden Lebens) steht unter dem Schutz des Grundgesetzes“<sup>15</sup>. Denn: „Leben ist Voraussetzung personaler Existenz und damit der Personenwürde, die im Mittelpunkt unseres verfassungsrechtlichen Wertsystems steht. Der moderne Staat konstituiert sich geradezu als Einrichtung zum Schutz des Lebens seiner Bürger“. Deshalb muß das Tatbestandsmerkmal „Leben“ des Artikels 2, Absatz II Grundgesetz „so interpretiert werden, daß es im weitestmöglichen Umfang geschützt wird“.

Außer diesen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die „Fristenlösung“ gilt noch eine weitere Überlegung: Die Straffreiheit der Abtreibung innerhalb der ersten drei Monate ist eine rein willkürliche Festlegung. Dadurch wird in der Öffentlichkeit der fatale Eindruck erweckt, als sei das menschliche Leben in den ersten drei Monaten nicht schutzbedürftig. Es besteht deswegen die Gefahr, „daß im allgemeinen Wertbewußtsein der Gedanke an die Schutzwürdigkeit des werdenden Lebens während dieser Phase allmählich schwinden würde“<sup>16</sup>. Von da wäre es dann nur noch ein konsequenter Schritt weiter, das Leben während der gesamten Schwangerschaft nicht mehr von staatswegen zu schützen. Das wäre dann die Euthanasie. Angesichts der allenthalben emotional aufgeheizten Debatte und der Kampagne<sup>17</sup> gegen den § 218 gilt ohnedies jetzt schon die bange Frage: „War Hitler nur seiner Zeit voraus?“

Die Berechtigung dieses Gegenarguments folgt außerdem daraus, daß die Verfasser des Mehrheitsgutachtens die Vollmachten und Rechtsmöglichkeiten der oben erwähnten Beratungsstelle<sup>18</sup> sehr stark beschnitten haben: Diese darf keinerlei Zwang auf die Schwangere ausüben, die Schwangere braucht nur eine Stippvisite dort vorzunehmen, sich ein Testat abzuholen, um sich Straffreiheit für die Abtreibung zu erkaufen. Deshalb entscheidet in dieser fundamental wichtigen Frage des staatlichen Schutzes für das mensch-

<sup>15</sup> G. Jahn, Anm. 6.

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Vgl. Stern, 6. Juni 1971, mit dem Bekenntnis der 374 Frauen, abgetrieben zu haben; vgl. auch S. Haffner, Gebärzwang ist unsittlich, Stern, 13. Juni 1971, S. 126; ders., Der Fötus ist kein Mensch, Stern, 8. August 1971, S. 96.

<sup>18</sup> Hierzu im einzelnen: Alternativ-Entwurf § 105, I, Ziffer 2, zur Begründung, vgl. ebd. S. 27, wobei anzumerken ist, daß sich das Minderheitengutachten für die Einrichtung einer ärztlichen Gutachterstelle ausspricht. Deren Kompetenzen sind weitreichender als die Begutachtungsstelle im Entwurf von Jahn, der nur einen öffentlich bestellten Arzt als Gutachter vorsieht.

liche Leben nicht mehr das Recht, sondern die Handelnde selbst<sup>19</sup>. Damit aber dankt das Recht ab, es kapituliert vor dem entgegenstehenden Willen der Schwangeren. Das kann nicht hingenommen werden.

#### Ausländische Erfahrungen mit liberalisierter Abortuspraxis

Es ist leider innerhalb des vorgegebenen Rahmens nicht möglich, bedenkenswerte Einzelheiten auf Grund der Erfahrungen anderer Länder mit einer liberalisierten Abortpraxis hier auszubreiten<sup>20</sup>. Es kann nur auf einiges Wesentliche hingewiesen werden: In Ungarn übersteigt die Zahl der Abtreibungen bereits die der Lebendgeburten; zudem sind dort zunehmende Sterilität, Erhöhung der geburtshilflichen Komplikationen und steigende Ziffern von Frühgeburten zu beobachten, die auf die Liberalisierung des Aborts zurückzuführen sind<sup>21</sup>. In New York betrug die Zahl der „legalen“ Abtreibungen im ersten Jahr der Liberalisierung 165.000<sup>22</sup>, wobei anzumerken ist, daß infolge der hohen Preise ein Rückgang der weiterhin als illegal anzusehenden Abtreibungen nicht festzustellen ist<sup>23</sup>. In Großbritannien nehmen die Zahlen für die „legalen“ Abtreibungen von Jahr zu Jahr zu<sup>24</sup>. Dabei ist von Bedeutung, daß die Prozentzahl der ledigen, berufstätigen Schwangeren unter 20 Jahren, die eine Abtreibung verlangen, sprunghaft angestiegen ist. Es ist nachgerade so, daß liberalisierte Abortpraxis ungewollte Schwangerschaften provoziert – aus Leichtsinn, Bequemlichkeit, in den seltensten Fällen auf Grund echter, menschlicher Not<sup>25</sup>. Auffallend ist auch, daß die Zahl der Todesfälle infolge „legaler“ Abtreibungen keineswegs unerheblich ist. Das englische Gesundheitsministerium stellte fest, daß die Zahl der Todesfälle infolge von legalen und illegalen Aborten nicht rückläufig sei und daß die Zahl der eine Hospitalisierung erfordernden Spontanaborte (also regelmäßig krimineller Aborte) weiterhin konstant sei<sup>26</sup>. Zusammenfassend ist im Hinblick auf die „Fristenlösung“

19 Minderheitengutachten, a.a.O. 37.

20 Hierzu Schweizer Ärztezeitung Nr. 46 (1970) S. 1315 ff., teilweise wiedergegeben in: Die Welt, Nr. 140 (1971), S. 6; vgl. auch die Übersicht Nr. 131 (1971), S. 7, in: Die Welt, „Abtreibung in Ost und West“.

21 Hierzu auch Husslein, a.a.O. 2253 f.

22 Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 148 (1971) S. 9.

23 Hierzu The Christian Science Monitor, Abortion-reform snags, 7. Januar 1971. S. 6, darin werden Preise zwischen 200 und 750 US-Dollar genannt.

24 Vgl. Katholische Nachrichtenagentur, Nr. 151 (1970), wo für 1970 mit einem Anstieg um 50 v. H. gegenüber 1969 gerechnet wird; vgl. auch die Angaben in: Die Stimme der Familie, Nr. 8–9 (1971) S. 3.

25 Vgl. Die Welt, Nr. 140 (1971) S. 6, wo berichtet wird, wie die englischen Gynäkologen zum liberalisierten Abtreibungsgesetz stehen: Nur vier Prozent befürworten „abortion upon demand“ (Abtreiben auf Verlangen); 60 Prozent sind für eine wesentlich restriktivere Fassung des Gesetzes und vor allem für eine Beseitigung der sozialen Klausel. Zur Stellungnahme der deutschen Gynäkologen, vgl. Deutsches Ärzteblatt, Heft 20 (1971), S. 1481 ff.

26 Siehe Schweizer Ärztezeitung, Nr. 46 (1970) 1318.

anzumerken: Eine Freigabe der Schwangerschaftsabbruchung in den ersten drei Monaten verstößt gegen den verfassungsmäßig gebotenen Schutz des werdenden Lebens; eine entgegenstehende Moralauffassung braucht daher nicht akzeptiert zu werden, weil es insoweit keinen legitimen Pluralismus gibt. Die Freigabe der Abtreibung nach Maßgabe der „Fristenlösung“ verdunkelt den Schutz für menschliches Leben im Wertbewußtsein der Bevölkerung. Die Erfahrungen anderer Länder lassen annehmen, daß im Fall einer so weitgehenden Liberalisierung die Gesamtzahl der Abtreibungen ansteigen würden, während die illegalen Aborte — zumindest zunächst — nicht zurückgehen würden und auch nicht damit zu rechnen wäre, daß die negativen Nebenwirkungen des § 218 (Gesundheitsschädigungen und Todesfälle) wesentlich verringert werden könnten, weil im Endergebnis keine Abtreibung als gefahrlos zu bezeichnen ist<sup>27</sup>. Positiv gesehen würde also nichts erreicht, aber der Schutz des ungeborenen Lebens würde abgebaut.

Zum Referentenentwurf zu § 218 StGB: das Problem der Nidation

Zunächst ist von erheblicher Bedeutung, daß im Referentenentwurf nicht mehr vom Schutz des menschlichen Lebens durch das Strafrecht die Rede ist, sondern nur vom Schutz der Schwangerschaft. Der Begriff Schwangerschaft ist relativ beliebig zu definieren, der Begriff „menschliches Leben“ aber ist ein biologisch festliegendes Faktum, das keine Grenzverwischung duldet. Es ist insoweit bezeichnend, daß § 218, Absatz 5 des Referentenentwurfs nicht mehr den Beginn des menschlichen Lebens maßgebend sein läßt, sondern wie folgt definiert: „Die Schwangerschaft beginnt, sobald die Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter Schleimhaut abgeschlossen ist“. Damit ist klargestellt, daß jede Abtreibung bis zum berühmten „13. Tag“ tatbestandsmäßig nicht die Vernichtung menschlichen Lebens ist. Es ist vielmehr ein strafrechtlich gesehen irrelevanter Vorgang — nach dem Motto: *de minimis non curat praetor*. Aber es ist zunächst außer Streit, daß schon nach der Befruchtung menschliches Leben vorhanden ist. Schon in diesem Zeitpunkt sind — genetisch betrachtet — alle Eigentümlichkeiten und Anlagen des späteren Individuums voll und endgültig vorhanden.

Viele Moralthologen und Anthropologen weisen nun darauf hin: Es sei einfach nicht vorstellbar, daß in einem Zeitpunkt der menschlichen Existenz die Animation bereits vor-

<sup>27</sup> So auch *Husslein*, a.a.O. 2252. Bei *Husslein* findet sich auch der interessante Hinweis, daß er es als nachgewiesen ansieht: Bei liberalisierter Abortpraxis sinkt die Bereitwilligkeit, kontrazeptive Mittel oder Methoden anzuwenden (ebd. 2255).

genommen sei, in dem eine Mehrlingsbildung infolge einer Entwicklungsstörung noch nicht ausgeschlossen sei. Erst die unbestreitbare Tatsache der Unteilbarkeit könne zur Voraussetzung der Anerkennung der Individualität gemacht werden; diese sei aber erst in dem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Nidation abgeschlossen ist — also etwa nach dem 13. Tag der Befruchtung<sup>28</sup>. Für Franz Böckle steht deshalb die „Frage nach der Existenz menschlichen Lebens unter einem positiven Zweifel“. Infolgedessen müsse der sittliche Entscheid in dieser Frage den sicheren Weg gehen, das heißt: Individuelles, menschliches Leben — und damit Leben eines leibgeistigen Menschen — ist erst nach der Beendigung der Nidation gegeben<sup>29</sup>.

Aber die Frage bleibt: Was ist vorher? Was ist es: Menschliches, aber nicht individuelles Leben? Nur ein pluripotentes Gewebe? Hat Sebastian Haffner denn recht, der in diesem Zusammenhang von einer „Qualle“ oder einer „Kaulquappe“ spricht?

Im Hintergrund der Überlegungen zur Vorverlegung des strafrechtlichen Schutzes stehen erklärtermaßen die Argumente, die Verwendung von sogenannten „Nidationshemmern“ (Pille danach, Spiralen, Spangen etc.) sollen nicht als Abtreibungsinstrumente oder -methoden bezeichnet und ihre Verwendung demzufolge bestraft werden. Das mag ein legitimes Anliegen sein. Aber die gefundene Regelung schießt weit über das Ziel hinaus. Denn in Zukunft würde ja auch eine Ausschabung zum Zweck der Vernichtung menschlichen Lebens immer dann straffrei sein, wenn sie in den ersten 13 Tagen erfolgt. Damit würde der Schutz des ungeborenen Lebens — vor allem im Anfangsstadium — zu einem „Feilschen um Stunden“. Niemand kann sicher sagen, ob eine Nidation bereits abgeschlossen ist.

#### Schwierigkeit der Feststellung

Gerade die Ärzte und Juristen wissen, wie sehr sie besonders bei den sogenannten „Frühstabortreibungen“ auf die Angaben der Schwangeren angewiesen sind. Da sich aber die Existenz einer Schwangerschaft erst relativ sicher nach dem 14. Tag nach dem Ausbleiben der ersten Regelblutung nach der Befruchtung diagnostizieren läßt, wäre praktisch durch die vorgeschlagene Regelung des § 218, Absatz 5 StGB die Straffreiheit der Abtreibung in den ersten vier Wochen gegeben. Das aber ist eine unerträgliche Bedrohung des Lebensrechts des Ungeborenen, zumal es juristisch sehr leicht möglich wäre, den strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens

<sup>28</sup> Hinweise bei J. Gründel, Die bedingte strafrechtliche Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs aus moraltheologischer Sicht, in: Gründel, a.a.O. 120.

<sup>29</sup> F. Böckle, in: Kepp-Koestler, Empfängnisverhütung aus Verantwortung, S. 29 ff.

zu erhalten und die Verwendung von „Nidationshemmern“ straffrei zu stellen; man müßte nur festlegen: Die Verwendung von Nidationshemmern ist kein strafbares Unrecht. Dann wäre klargestellt: Sie unterliegen, was ihren Gebrauch angeht, der Gewissensentscheidung des einzelnen, alle anderen Formen der „Frühstabbreibung“ aber wären weiterhin Unrecht, und der Schutz des menschlichen Lebens wäre „ab ovo“ von staatswegen gewährleistet.

Welche Indikation?

Die medizinische Indikation

In dem Referentenentwurf ist die medizinische Indikation wesentlich weiter gefaßt als bisher. Galt bislang die medizinische Indikation als Rechtfertigung bei unmittelbarer Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren, so soll sie jetzt als anspruchslosestes Kriterium ausreichen, daß die „Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes“ der Schwangeren zu besorgen ist (§ 219). Dabei sind die „gegenwärtig und künftig zu erwartenden Lebensverhältnisse“ der Schwangeren zu berücksichtigen. Damit aber kommt nicht nur ein soziales Element (die soziale Indikation im medizinischen Gewand) ins Spiel, sondern es ist auch überaus fraglich, was im einzelnen unter „Gesundheitszustand“ zu verstehen ist. Wendet man die Definition des Gesundheitsbegriffs nach Maßgabe der Weltgesundheitsorganisation an, dann ist Krankheit die Norm, dann ist keiner gesund. Auf die medizinisch indizierte Abtreibung angewandt, heißt das: Da jede Schwangerschaft mit Beschwerden verbunden ist, könnte jede Abtreibung medizinisch indiziert und strafrechtlich gerechtfertigt werden. Diese Schwierigkeit wird dadurch noch vergrößert, daß ein öffentlich bestallter Gutachter – nicht der Amtsarzt – die medizinische Indikation in einem schriftlichen Gutachten „bestätigen“ muß. Es ist aber dabei keineswegs klar, ob dieser Gutachter nur per Ferndiagnose sein Gutachten erstellt, oder ob er die Schwangere selbst untersuchen muß. Zudem kann die Schwangere so lange suchen, bis sie ein positives Gutachten erhalten hat. Die Ablehnung des Gesuchs führt also nicht zum Rechtsverfahren sondern zu einem willfährigeren Arzt.

Die ethische Indikation

Auch das Vorliegen der „ethischen Indikation“ muß – und das ist in der Tat wunderbarlich – von dem erwähnten medizinischen Gutachter schriftlich bestätigt werden. Dieser muß also – allein im Vertrauen auf die Angabe einer Schwangeren, nicht erhärtet durch Nachfrage bei der Polizei – feststellen, ob die Schwangerschaft auf einem Notzuchtverbrechen beruht, oder ob sie der Schwangeren in

einem willens- und widerstandsunfähigen Zustand aufgezungen, das Ergebnis einer nicht einverständig vorgenommenen künstlichen Insemination ist oder aus einem rechtswidrigen Vergehen an einem Kind resultiert. Gerade hier wird deutlich, daß die gesetzliche Ausnahmeregelung zum Mißbrauch ausgenützt werden kann: Die Lüge der Schwangeren beseitigt den strafrechtlichen Schutz des Ungeborenen. Sicherlich, es gibt Härtefälle, das sei unbestritten. Aber diese sind ebenso mit den bisherigen Mitteln des Strafrechts lösbar wie die Fälle der medizinischen Indikation. Gerade die medizinische Indikation — Vorliegen von zwei gleichlautenden, befürwortenden Gutachten, die von Ärzten erstellt werden, deren Bestallung sich nach Landesrecht richtet — hat sich trotz Vorliegens einer gewissen „Geographie“ bewährt. Sie sollte deshalb im gegenwärtigen engen Rahmen (Gefahr für Leib oder Leben) beibehalten werden. Hinsichtlich der „ethischen Indikation“ ist anzumerken: Es sollte erst einmal ermittelt werden, ob für eine gesetzgeberische Ausnahmeregelung überhaupt ein gesetzgeberisches Bedürfnis besteht. Dieses ist bislang keinesfalls nachgewiesen; im Gegenteil, man wird die echten Fälle einer solchen Indikation als ausgesprochen „selten“ bezeichnen müssen. Sollte aber ein solcher Fall die Justiz beschäftigen, so ist es ohne weiters möglich, in echten Härtefällen dergestalt zu helfen, daß bei einem tatsächlichen Verstoß gegen den § 218 StGB dann das Verschulden entfallen könnte, weil ein normgemäßes Verhalten der Schwangeren unter den obwaltenden Umständen schlechterdings nicht zumutbar war.

#### Die eugenische Indikation

Nicht minder problematisch ist die Regelung der eugenischen Indikation im Referentenentwurf (§ 219, Abs. 3). Sicherlich, die pränatale Medizin hat Methoden entwickelt, um Chromosomschädigungen des Fötus — etwa vom Zeitpunkt des vierten Monats der Schwangerschaft an — festzustellen (zum Beispiel bei Mongolismus). Aber es ist noch nicht möglich, exakt zu ermitteln, wie ausgeprägt die Schädigung sein wird. Soll deswegen in jedem Fall die Abtreibung gerechtfertigt sein? Zudem beruht die überwiegende Anzahl der genetischen Schädigungen des Embryos auf allgemeinen Infektionskrankheiten, Masern, Röteln, schwerer Grippe etc. Sprechen in all diesen Fällen „dringende Gründe“ für die zu erwartende Schädigung, obwohl deren Ausmaß im einzelnen gar nicht zu diagnostizieren ist?

Und wo ist die Grenze zwischen einer „nicht behebbaren Schädigung des Gesundheitszustandes“ (des Kindes) und einer unerheblichen, behebbaren Schädigung? Die Statisti-

ken versagen, sie widersprechen einander. Soll deshalb der pure Verdacht einer Schädigung ausreichen? Und dies in einer Zeit, in der die umweltbedingten Schädigungen immer mehr zunehmen, die Zahl der Geisteskrankheiten ständig wächst? Mir scheint, die Normierung der eugenischen Indikation ist der erste Schritt auf dem Weg zur Euthanasie, zur Fixierung des Rechtes des Stärkeren, des Reicheren, des Gesünderen. Das kann keinesfalls hingenommen werden.

In diesem Zusammenhang verdient noch abschließend festgehalten zu werden, daß Jahn vor kurzem in einem Interview einen „qualitativen Unterschied“ zwischen geborenem und ungeborenem Leben herausgearbeitet hat<sup>30</sup>. Dies kann zugleich der erste Schritt einer Kehrtwendung sein und den taktischen Übergang zur „Fristenlösung“ bedeuten. Davon aber abgesehen, scheint der Hinweis auf einen solchen „qualitativen Unterschied“ zwischen ungeborenem und geborenem Leben symptomatisch für die Geisteshaltung unserer Zeit: Sie hat die Ehrfurcht vor dem Leben verloren, besonders vor dem schutzbedürftigsten Leben, dem Leben des Ungeborenen. Und das wird nicht ohne Folgen bleiben.

<sup>30</sup> G. Jahn, in: Katholische Nachrichtenagentur, 19. November 1971, Nr. 21, S. 1.